

Positionspapier: Drug-Checking

Regulierungs- und Förderbedarfe

Akzept e.V. - Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik

Deutsche Aidshilfe e.V.

JES (Junkies, Ehemalige und Substituierte) Bundesverband e.V.

Schildower Kreis - Netzwerk von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis

SONICS e.V. - Bundesverband für Safer Nightlife

| | |
|---|----|
| Zusammenfassung | 2 |
| Präambel | 3 |
| Derzeitige Situation | 4 |
| Was ist Drug-Checking? | 5 |
| Drug-Checking | 5 |
| Substanz-Monitoring | 6 |
| Verhältnis von Drug-Checking und Monitoring | 6 |
| Ziele und Zielgruppen von Drug-Checking | 7 |
| Grundsätze in der Umsetzung von Drug-Checking | 8 |
| Umsetzungsschritte | 9 |
| Gesetzliche Regulierung | 9 |
| Streichen des Verbots von Drug-Checking in §10a BtMG | 10 |
| Diskussion: Erteilung von Rechtsverordnungen durch die Bundesländer (Einführung eines §10b BtMG) | 10 |
| Forderung: Ergänzung des §3 zur rechtlichen Klarstellung | 12 |
| Aktive Förderung von Drug-Checking auf Bundes- und Länderebene | 14 |
| Fachgespräch initiiert durch das Bundesministerium für Gesundheit | 14 |
| Bundesprojekt Drug-Checking | 14 |
| Drug-Checking-Angebote der Länder und Kommunen | 15 |
| Literatur | 16 |

Zusammenfassung

Drug-Checking ist eine bewährte Strategie der Schadensreduzierung, die dazu beiträgt ungewollte Intoxikationen sowie Drogennot- und Todesfälle zu verhindern und einen vorsichtigeren, reflektierteren und damit auch sichereren Gebrauch psychoaktiver Substanzen zu fördern.

In Deutschland herrscht seit langem weitgehend Unsicherheit über die fachlichen und rechtlichen Durchführungsmöglichkeiten von Drug-Checking. Oft wird es zudem fälschlicherweise mit Substanztrend-Monitoring gleichgesetzt. In der Praxis führt dies dazu, dass Drug-Checking viele Vorbehalte und massive Behinderungen entgegenstehen.

Dieses Papier wurde von den herausgebenden Organisationen zusammengetragen und wird auf der Drug-Checking-Tagung am 15. Juni 2022 in Frankfurt/Main vorgestellt. Es klärt über die Notwendigkeit und die Nutzungs- und Umsetzungsmöglichkeiten von Drug-Checking auf, diskutiert rechtliche Regelungsbedarfe und -möglichkeiten und macht konkrete Vorschläge zur Förderung von Drug-Checking durch Politik und Verwaltung. Es richtet sich insbesondere an den Drogenbeauftragten der Bundesregierung und die Fraktionen von Bundestag und Landtagen, aber auch an die interessierte Fachöffentlichkeit. Im Kern tritt es dafür ein, möglichst flächendeckend Menschen, die illegalisierte psychoaktive Substanzen gebrauchen, einen möglichst niedrighwelligen Zugang zu einem qualifizierten Drugchecking zu ermöglichen.

Die rechtssichere Initiierung von Drug-Checking-Angeboten durch Träger der Jugend- und Drogenhilfe in Kooperation mit zur Betäubungsmittelanalyse fähigen Laboren wird durch Streichung eines Satzes in §10a BtMG sowie einen Zusatz in §3 BtMG möglich. Wichtige Akteur*innen der Träger und Initiativen der Drogenarbeit sollten im Rahmen von Fachkonsultationen durch das Bundesministerium für Gesundheit in die Erarbeitung der Neuregelung beteiligt werden.

Bund, Länder und Kommunen sind gefragt, die Realisierung von Drug-Checking aktiv zu unterstützen und für möglichst niedrighwellige, flächendeckende und nachhaltig implementierte Angebote zu sorgen, z.B. indem sie mobile Angebote ermöglichen und die Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards befördern. Dabei ist hier besonders zu beachten, dass von Substanzverunreinigungen und -plagiaten sowie von ungewollten Überdosierungen besonders häufig betroffene Gruppen von Substanzgebraucher*innen ausreichend erreicht werden, darunter auch Opiate- und Cannabisgebraucher*innen.

Präambel

Der Akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik, die Deutsche Aidshilfe, der Schildower Kreis, das Netzwerk Junkies, Ehemalige Substituierte (JES) und der SONICS Bundesverband für Safer Nightlife setzen sich seit vielen Jahren dafür ein, Drogengebraucher*innen als vollwertige, autonome Mitglieder der Gesellschaft und ihre Entscheidung zu Konsum und Rausch als legitime selbstbestimmte Handlung anzuerkennen. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der - im Rahmen einer ausgewogenen, nachvollziehbaren, die Gesundheit stärkenden Regulierung - erwachsene Menschen legalen Zugang zu qualitätsgeprüften psychoaktiven Substanzen aller Art zum eigenen Gebrauch erlangen können.

Die Klärung der rechtlichen Voraussetzungen, das Schaffen von Rechtssicherheit und die Implementierung von Drug-Checking in Deutschland verstehen wir daher nur als einen Zwischenschritt, der den Gesundheitsschutz und das Gesundheitsverhalten von Substanzgebraucher*innen unter den aktuellen Bedingungen der Prohibition ermöglicht.

Bei der Durchsetzung von Drug-Checking in Deutschland muss sichergestellt sein, dass durch den Bundesgesetzgeber größtmögliche Rechtssicherheit geschaffen wird, mittelfristig Drogengebraucher*innen in allen Regionen Deutschlands von Drug-Checking profitieren können und dabei auch Angebote für die von Drogennot- und -todesfällen am stärksten gefährdeten Drogengebraucher*innen erschlossen werden.

Derzeitige Situation

Die Strafandrohungen durch Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Neue psychoaktive Substanzen Gesetz (NpSG) und Arzneimittelgesetz (AMG) verbieten Drogengebraucher*innen den Umgang mit einer Vielzahl psychoaktiver Substanzen. Gerade aufgrund der riesigen Profite, die der Drogenschwarzmarkt beschert, werden aber eine Unmenge an Substanzen illegal produziert und gehandelt. Deren Produktion und Handel unterliegt keiner Qualitätskontrolle wie in der pharmazeutischen Produktion.

Illegal produzierte und gehandelte Produkte werden in stark schwankender Qualität und Dosierung vertrieben und sind oft verunreinigt, werden gestreckt oder ihnen werden andere psychotrope Stoffe beigemischt. So entstehen Verwechslungen, ungewollter Gebrauch verunreinigter oder hochtoxischer Produkte und ungewollte Überdosierungen. Die Verbotspolitik führt somit zu dramatischen Gesundheitsgefährdungen für die Gebraucher*innen illegalisierter Substanzen. Hinlänglich bekannt ist zum Beispiel inzwischen auch, dass am Schwarzmarkt falsch deklarierte Substanzen gehandelt werden, die teilweise erheblich größere Gesundheitsgefährdungen nach sich ziehen als die Produkte, als die sie verkauft werden (z.B. synthetische Cannabinoide, die auf Cannabisblüten aufgetragen werden). Auch, wenn darüber derzeit noch keine zahlenmäßige Einschätzung möglich ist, ist davon auszugehen, dass ein Teil schwerwiegender psychischer Notfälle, Unfälle und Todesfälle vermieden werden könnte, wenn die Gebraucher*innen über mehr Informationen bezüglich der Produktqualität verfügten.

Daneben ist das Erlernen der (individuell höchst unterschiedlichen) Dosis-Wirkungs-Beziehung und individuell spezifischer Risiken durch die Gebraucher*innen illegalisierter Substanzen nur dann möglich, wenn diese vor der Einnahme genau wissen, was sie konsumieren. In Deutschland haben die Gebraucher*innen illegalisierter Substanzen bislang in aller Regel keine Möglichkeit, diese vor der Einnahme auf Reinheit und Gehalt zu prüfen und zudem qualifizierte Information zu erlangen, die ihnen eine bewusste Risikoentscheidung ermöglichen.

Was ist Drug-Checking?

Drug-Checking

Drug-Checking ist eine Maßnahme sowohl der Gesundheitsförderung als auch der Schadensminimierung und kann erheblich zum Schutz von Gebraucher*innen illegaler Substanzen beitragen.

Drug-Checking setzt sich zwingend aus zwei Komponenten zusammen: Die chemische Analyse von Proben psychoaktiver Substanzen, um diese auf Gehalt und Reinheit zu untersuchen. Sowie die fachlich basierte, mit einer Risikoeinschätzung verbundene Rückmeldung des Testergebnisses an die Substanzgebraucher*innen, in dem neben dem Resultat der chemischen Substanzanalyse auch Informationen zu Konsumrisiken und Safer-Use-Regeln für die entsprechende Substanz vermittelt werden (vgl. Infodrog 2022). Auf diese Weise stellt Drug-Checking einen wichtigen Baustein eines ausdifferenzierten Suchthilfesystems und einer moderner Drogenpolitik in vielen Ländern der EU dar.¹

Um die Verbindung von Substanzanalysen mit dem Angebot der Beratung und Risikokommunikation deutlich zu machen, wurden für im Rahmen der Suchtprävention und Drogenhilfe verankertes Drug-Checking auch Begriffe wie “qualifiziertes Drug-Checking”, “integriertes Drug-Checking”, “analysebasierte Intervention” oder “analysegestützte Beratung” vorgeschlagen.

Stationäres Drug-Checking bedeutet, dass die Substanzanalysen in einem fest installierten Labor gemacht werden. Die Person, die die Probe abgegeben hat, erfährt in der Regel erst nach einigen Tagen das Ergebnis. Beim *mobilen (On-Site-)* Drug-Checking wird die Analyse dort durchgeführt, wo Drogengebraucher*innen mit Substanzen anzutreffen sind, etwa auf Partys oder Festivals im Nachtleben oder an einem öffentlichen Treffpunkt von Menschen, die Drogen gebrauchen.

Die Validität der Analyseergebnisse ist abhängig von den angewandten Testverfahren, die ihrerseits unterschiedlich aufwändig anzuwenden sind oder besondere Apparaturen und entsprechend ausgebildetes Personal benötigen. Entsprechend ist es überhaupt oder mit unterschiedlich hoher Wahrscheinlichkeit möglich, die Identität oder die Menge der in den Proben gefundenen Inhaltsstoffe zu bestimmen oder auch gefährliche Beimengungen auszuschließen.

¹ Drug-Checking-Angebote existierten 2019 in folgenden europäischen Staaten: Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich (Caudevilla, Carbón & Ventura 2019, 202).

Studien konnten nachweisen, dass Drug-Checking keineswegs konsumfördernd wirkt, sondern im Gegenteil tendenziell zu einem vorsichtigeren Substanzkonsum beiträgt (z.B. Brunt & Niesink 2011; Barratt et al. 2018). Auch die ersten Erfahrungen des thüringischen Angebots zeigen bereits nach wenigen Einsätzen, dass Drug-Checking nicht nur unerwartete Wirkstoffe und hohe Wirkstoffgehalte erfassen, sondern zudem erheblich zum Risikomanagement von Konsument*innen beitragen kann (SiT/LeadiX 2021).

Substanz-Monitoring

Die alleinige chemische Analyse von Proben psychoaktiver Substanzen und deren Zubereitungen ohne eine qualifizierte, der Gesundheitsförderung dienende Rückmeldung an die betreffenden Substanzgebraucher*innen ist kein Drug-Checking. Im Falle einer systematischen Dokumentation und Aufbereitung der Analyseergebnisse wird es üblicherweise als Substanz-Monitoring bezeichnet.

Substanz-Monitoring kann dazu beitragen, Trends und Dynamiken des Drogenmarkts und der Verbreitung von illegalen psychoaktiven Substanzen frühzeitig zu erkennen und besser zu verstehen. Sofern Monitoring-Ergebnisse an Drogengebraucher*innen kommuniziert werden (z.B. in Medienberichten oder sozialen Netzwerken, wenn in Substanzproben besonders gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe identifiziert wurden), können diese ebenfalls zum Gesundheitsschutz beitragen.

Verhältnis von Drug-Checking und Monitoring

Substanz-Monitoring kann zur Ermittlung und zum Verständnis von Drogentrends beitragen, ersetzt aber keine Drug-Checking-Angebote, die darüber hinaus in der Lage sind, Drogengebraucher*innen individuell zu unterstützen. Indem die Analyseergebnisse in eine systematische Dokumentation einfließen, können in größerem Rahmen implementierte Drug-Checking-Angebote aber ihrerseits zu einem systematischen Monitoring beitragen.

Ziele und Zielgruppen von Drug-Checking

Drug-Checking verfolgt folgende übergeordnete Ziele:

- Monitoring der Veränderungen in der Zusammensetzung von unter illegalen Bedingungen produzierten und gehandelten Substanzen, dadurch Verbesserung des Informationsstands von Präventions- und Suchtberatungsstellen und ihrer Beratungsqualität.
- Verbesserte Erreichbarkeit von schwer zu erreichenden Drogenkonsument*innen über attraktive, bedürfnisorientierte Angebote.
- Vorbeugung von Überdosierungen und anderen ungewollten Intoxikationen durch Warnung vor besonders gefährlich zusammengesetzten Substanzen.
- Durch Kontakt- und Beziehungsarbeit sowie durch Beratung Verbesserung des frühzeitigen Zugangs zu Angeboten der Drogen- und Suchthilfe bei drogenbezogenen Fragen und Problemen.
- Reflexion spezifischer Drogenwirkungen sowie des individuellen Risikos (u.a. durch pädagogische zieloffene und motivierende Gesprächsführung) zur Förderung eines risikobewussten, vorsichtigen Substanzgebrauchs.
- Erlernen von Strategien zur Risikominimierung durch faktenbasierte und lebensweltorientierte Beratung.
- Verbesserung des Wissensstands über besonders risikoreiche Substanzen und Wechselwirkungen verschiedener psychoaktiver Substanzen in der jeweiligen Zielgruppe durch regelmäßige Warnungen.

Drug-Checking richtet sich an erwachsene Personen, die illegale Substanzen erworben und zu deren Gebrauch entschlossen sind. Drogengebraucher*innen, die aufgrund ihres Gesundheitsstatus bzw. ihrer biopsychosozialen Problemlagen oder aufgrund des Konsums besonders gefährlicher psychoaktiv wirksamer Substanzen einen erhöhten Beratungsbedarf haben, sollten durch Drug-Checking verstärkt angesprochen werden. Drug-Checking richtet sich daher sowohl an gesellschaftlich integrierte als auch an marginalisierte Drogenkonsument*innen. Zu den Zielgruppen von Drug-Checking zählen:

- Party- und Freizeitdrogengebraucher*innen, die Substanzen mit teils extremen Wirkstoffschwankungen und unter Umständen besonders risikoreichen Beimischungen konsumieren.
- Risikogebraucher*innen (häufiger Konsum und/oder Hochdosis-Konsum und/oder riskante Settings), darunter auch Gebraucher*innen mit manifester Abhängigkeit, die gesellschaftlich integriert und unauffällig leben (Hard-to-reach-Substanzgebraucher*innen).
- Konsument*innen mit abhängigem Konsummuster und dem Lebensmittelpunkt auf der sogenannten offenen Drogenszene und erkennbaren Verelendungserscheinungen.

- Menschen (vorwiegend Männer, die Sex mit Männern haben), die ihr sexuelles Erleben mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen kombinieren.

Grundsätze in der Umsetzung von Drug-Checking

Als Verbände zur Förderung akzeptierender Drogenarbeit treten wir für humane, bedürfnisorientierte, Substanzgebraucher*innen unterstützende und gleichzeitig fakten- und evidenzbasierte Maßnahmen der Suchtprävention und Drogenhilfe ein. Drug-Checking-Angebote sollten sich an langjährigen Erfahrungen bereits bestehender Projekte orientieren und international erarbeiteten Standards genügen (vgl. TEDI Network 2022).

Drug-Checking-Angebote müssen hinreichend finanziell gefördert, qualitativ hochwertig ausgestattet und nachhaltig umgesetzt werden. Das multidisziplinär zusammengesetzte Kernpersonal eines Drug-Checking-Angebots muss über hohe fachliche Kompetenz verfügen, sowohl was das chemisch-technische Handwerkszeug und die pharmakologische Interpretation der Analyseergebnisse betrifft, als auch bezüglich der Beratungs- und Vermittlungskompetenz im Zuge der Risikokommunikation mit den Drogengebraucher*innen. Die Ergebniskommunikation muss faktenbasiert erfolgen, die Beratung der Gebraucher*innen wertschätzend und zieloffen.

Drug-Checking-Angebote sollten substanzübergreifend implementiert, niedrighschwellig angelegt und gut erreichbar für unterschiedliche Gebraucher*innen-Gruppen sein, möglichst im Sinne eines Vor-Ort- bzw. Point-of-Care-Services. Drug-Checking muss für Drogengebraucher*innen mit unterschiedlichem sozialem Status und unabhängig von Alter, Konsummuster, Staatsangehörigkeit oder ethnischer Herkunft sein (z.B. auch für Personen ohne Krankenversicherungsschutz nutzbar).

Auch Substanzgebraucher*innen, die nicht die Möglichkeit zur direkten Nutzung eines Drug-Checking-Angebots haben, sollten vom Zweck der Risiko- und Schadensminimierung profitieren können. Dies wäre am ehesten durch postversandgestützte Drug-Checking Angebote (gekoppelt mit Videoberatung) möglich und indem Drug-Checking-Ergebnisse mit Substanzanalysen aus Monitoring-Programmen verbunden und möglichst zeitnah öffentlich zugänglich gemacht werden.

Umsetzungsschritte

Die Koalitionspartner auf Bundesebene sind 2021 damit angetreten, drogenpolitisch einen Paradigmenwechsel einzuläuten. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Im zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag heißt es: "Modelle zum Drug-Checking und Maßnahmen der Schadensminderung ermöglichen und bauen wir aus" (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP 2021). Im Folgenden skizzieren wir, welche Schritte des Bundesgesetzgebers wir als notwendig erachten, um Drug-Checking in angemessener Weise nachhaltig zu befördern.

Gesetzliche Regulierung

Zwar ist davon auszugehen, dass in ein Beratungssetting eingebettetes Drug-Checking als Angebot für Drogengebraucher*innen kompatibel zu den drogen- und suchtpolitischen Zielen des Staates ist, insofern es dem in § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG genannten Zweck dient, der Entstehung und dem Erhalt einer Drogenabhängigkeit entgegenzuwirken. Zudem steht Drug-Checking in Kontinuität der durch das BtMG rechtlich abgesicherten schadensminimierenden Maßnahmen. Außerdem sind Substanzenanalysen laut Betäubungsmittelgesetz (BtMG) explizit nur in Drogenkonsumräumen verboten.² Schließlich wurde in Gerichtsverfahren und in mehreren Rechtsgutachten festgestellt, dass Drug-Checking-Angebote unter bestimmten Bedingungen nicht unter die Strafbarkeit gemäß den Regelungen des BtMG fällt (vgl. Nestler 2019).

Allerdings setzen sich in der aktuellen Situation Personen, die Drug-Checking ohne eine entsprechende Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) anbieten, vorgeblich dem Anfangsverdacht aus, unerlaubterweise mit Betäubungsmitteln umzugehen bzw. diese zu besitzen oder aber Drogenkonsum zu bewerben und sich dadurch strafbar zu machen (vgl. Nestler 2019; Stöver 2021). Anbieter von Drug-Checking sind daher stets auf langwierig verhandelte, informelle Vereinbarungen auf Landesebene zwischen Gesundheits-, Justiz- und Innenressort angewiesen, die sicherstellen sollen, dass Angebote und deren Nutzer*innen nicht in den Fokus der Strafverfolgungsorgane geraten.

Gesetzliche Regelungen müssen daher klarstellen, dass Drug-Checking der Gesundheitsförderung dient und daher nicht strafbewehrt ist. Dies setzt eine Positionierung des Gesetzgebers voraus, dass Drug-Checking eine dem

² Laut §10a, Abs. 4 BtMG ist es dem in einem Drogenkonsumraum tätigen Personal explizit verboten, "eine Substanzenanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen" - eine vor dem Hintergrund von teils stark schwankenden Wirkstoffgehalten bei in Konsumräumen konsumierten Drogen (Auwärter & Kempf 2019) und einem generell hohen Überdosierungsrisiko nicht nachvollziehbare Regelung.

Gesundheitsschutz der Bevölkerung zuträgliche, zu fördernde Maßnahme ist und dementsprechend durch Bund, Länder und Kommunen gefördert werden sollte.

Streichen des Verbots von Drug-Checking in §10a BtMG

Das in §10a festgeschriebene Verbot von Drug-Checking in Drogenkonsumräumen erweist sich als nicht sachgerecht und steht der Förderung von Drug-Checking entgegen. Der Teilsatz in §10a (4) BtMG: “[...] eine Substanzeanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder [...]” ist daher ersatzlos zu streichen.³

Diskussion: Erteilung von Rechtsverordnungen durch die Bundesländer (Einführung eines §10b BtMG)

Um Rechtssicherheit für ein lange geplantes Drug-Checking-Angebot zu ermöglichen, hatte das Land Hessen im Oktober 2020 einen Entwurf zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes in den Bundesrat eingebracht, der analog zum §10a BtMG (Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen) vorsieht die Bundesländer zu ermächtigen, im Rahmen von Rechtsverordnungen die Bedingungen zur Erlaubnis des Betriebs eines Drug-Checking-Angebots zu definieren.

Im Wortlaut: “Mit der Neuaufnahme eines zusätzlichen § 10b in das Betäubungsmittelgesetz soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Bundesländern erlaubt, landesweite Drug-Checking-Projekte als Gesundheitsmaßnahme auch in Deutschland durchzuführen. Die Regelung lehnt sich damit an das gesetzliche Konzept an, auf dessen Grundlage nach § 10a BtMG die Bundesländer die rechtlichen Voraussetzungen für das Betreiben von sog. Drogenkonsumräumen schaffen können” (Bundesrat 2020).

Dies würde den Landesregierungen, die Drug-Checking anstreben, jedoch die rechtssichere Durchführung von Drug-Checking unter den gegenwärtigen betäubungsmittelrechtlichen Bedingungen bezweifeln, Handlungsspielraum eröffnen, um zum rechtssicheren Betrieb von Drug-Checking-Angeboten zu kommen.

³ Vollständig heißt es dann in §10a (4) BtMG: “(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, ~~eine Substanzeanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder~~ beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.”

Aus mehreren Gründen halten wir eine solche gesetzliche Regelung aber nicht für zielführend:

- Hochschwelligkeit bei der Schaffung der Angebote: Wie sich an der Ausgestaltung von Rechtsverordnungen zum Betrieb von Drogenkonsumräumen ablesen lässt, neigen die Verwaltungen in den Ländern dazu, zahlreiche Bedingungen festzulegen, die den Betrieb von Drug-Checking-Angeboten erschweren könnten. Z.B. Zugangsschwellen für bestimmte Gebraucher*innengruppen und überzogene Anforderungen an die sichere Verwahrung und die Versendung von psychoaktiven Substanzen, von denen beim Drug-Checking in der Regel nur Kleinstmengen verwendet und die im Zuge der Analyse vernichtet werden.
- Fehlende Rechtssicherheit für neue Anbieter von Drug-Checking: Drug-Checking muss auf der chemischen ebenso wie auf der beraterischen Ebene transparent durchgeführt werden, um nachvollziehbar zu machen, wie das Angebot der Gesundheitsförderung dient und Verdachtsmomente auf die Produktion oder den Vertrieb psychoaktiver Substanzen mit Hilfe eines Labors auszuschließen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Strafverfolgungsorgane nicht Drug-Checking-Angebote nutzen, um Drogengebraucher*innen gezielt zu verfolgen, z.B. wenn diese eine Test- oder Abgabestelle aufsuchen. In diesem Sinne ist es auch ohne die Schaffung von Rechtsverordnungen durch die Länder ratsam, dass jedes Drug-Checking-Projekt die örtlichen Strafverfolgungsorgane über das Angebot informiert und auf den Charakter des Angebots und dessen Nicht-Strafbarkeit verweist. Bei der Neudefinition von Rechtsverordnungen durch die Länder steht jedoch zusätzlich zu befürchten, dass Anbieter*innen von Drug-Checking oder Substanz-Monitoring, die nicht unmittelbar mit professionellen Trägern der Drogenhilfe verzahnt sind, von dessen Betrieb ausgeschlossen werden. Dies würde dazu führen, dass mittel- und langfristig ein erheblich kleinerer Teil der Drogengebraucher*innen von Drug-Checking profitiert, als eigentlich möglich.
- Die Kann-Regelung führt zu ungleichen Bedingungen für Drogengebraucher*innen und versagt ihnen Drug-Checking in vielen Regionen Deutschlands: Die antagonistischen drogenpolitischen Grundverständnisse führen bereits jetzt dazu, dass sich eine Vielzahl von Bundesländern effektiven Ansätzen der Schadensminimierung verweigert. So besteht z.B. in Bayern, insbesondere in den Metropolregionen München und Nürnberg, ein seit vielen Jahren konstituierter hoher Bedarf an Drogenkonsumräumen, dem sich jedoch die Landesregierung bislang verweigert.

Forderung: Ergänzung des §3 zur rechtlichen Klarstellung

Wie bereits ausgeführt, ist eine rechtlich abgesicherte Durchführung von Drug-Checking, aber auch von Substanz-Monitoring rechtssicher bislang stets nur unter dem Vorbehalt möglich, dass eine Erlaubnis des BfArM nach §3 BtMG vorliegt. Umfangreiche Absprachen zwischen verschiedenen Ressorts auf Landesebene sowie den Strafverfolgungsbehörden sind der geltenden Rechtslage nach in der Praxis ebenso ausreichend, da diese Anbieter*innen von Drug-Checking-Angeboten ausreichend vor der Konstruktion eines Anfangsverdachts auf Verstoß gegen das BtMG schützen.

Da Drug-Checking dem Gesundheitsschutz dient und dem Zweck des BtMG nicht zuwider läuft, sollte der Gesetzgeber aber grundsätzlich klarstellen, dass es hierfür keiner gesonderten Erlaubnis nach §3 BtMG bedarf, sofern Drug-Checking von Trägern angeboten wird, die Angebote der Jugend- und Suchthilfe betreiben, dies in hinreichender Qualität tun und mit Laboren kooperieren, die zu einem sach- und qualitätsgerechten Umgang mit Betäubungsmitteln willens und in der Lage sind.

Bei Änderungen in §3 BtMG muss der Gesetzgeber dabei vermeiden, zusätzliche Hürden für Drug-Checking-Angebote zu beschreiben (etwa umfangreiche Bedingungen, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach §3 BtMG durch die Labore zu erfüllen sind). Ferner ist darauf zu achten, dass die Neuregelung alle Bereiche des Drug-Checking hinreichend regelt, die von einer möglichen Strafandrohung betroffen sind.

Drug-Checking besteht typischerweise aus den folgenden Vorgängen:

1. Der Entgegennahme der eingereichten Substanzen.
2. Der Aufbewahrung der Substanzen bis zu deren Weiterleitung an ein Labor.
3. Der Weiterleitung an ein Labor.
4. Der Untersuchung im Labor und Mitteilung bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse.
5. Der qualifizierten Beratung durch eine Jugendhilfe- oder Drogenhilfeeinrichtung auf Grundlage des Analyseergebnisses.

Für die rechtssichere Durchführung von Drug-Checking bedarf es einerseits einer Erlaubnis für die Einrichtungen, die als Anlaufstelle für die Einreichenden von Substanzen dienen und die abschließende Beratung vornehmen (Erlaubnis für die Schritte 1-3 und 5). Weiterhin bedarf es einer Regelung für die Labore, die die Untersuchung vornehmen und die Ergebnisse mitteilen (Schritt 4). Um qualitätsgerechte Analysen durchführen zu können, bedürfen diese der Erlaubnis zum Erwerb von bei der Untersuchung als Referenz notwendigen Mengen an Betäubungsmitteln.

Um Drug-Checking möglichst flächendeckend und niedrigschwellig anbieten zu können, sollte jeder nach §75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe⁴ sowie jeder Träger einer anerkannten Suchtberatungs- oder einer Suchtpräventionsstelle der Wohlfahrtspflege⁵ ohne spezielle Erlaubnis dazu berechtigt sein soll, die Schritte 1.-3. sowie 5. vorzunehmen.

Ein neuer Absatz (3) in §3 BtMG sollte daher lauten:

“(3) Nach §75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe, Träger anerkannter Suchtberatungen und von Suchtpräventionsstellen der Wohlfahrtspflege verfügen grundsätzlich über die Erlaubnis, zum Zweck des Drug-Checking Substanzen entgegenzunehmen, aufzubewahren und an Labore weiterzuleiten, die eine Ausnahmegenehmigung nach §3 besitzen oder solche, die nach §4 BtMG keiner Erlaubnis bedürfen. Einem Labor, das in Kooperation mit dem Träger eines Drug-Checking-Angebots Substanzenanalysen durchführt, ist durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Genehmigung zum Erwerb von für die Substanzenanalyse notwendigen Betäubungsmitteln zu erteilen, wenn kein Grund nach §5 BtMG dagegen spricht.”⁶

Durch eine gleichlautende Regelung wäre realisiert, dass qualifizierte Träger der Jugend- und Drogenhilfe in ganz Deutschland rechtssicher Drug-Checking-Angebote initiieren können, wenn hierfür eine ausreichende Finanzierung und die Kooperation mit einem qualifizierten Labor gesichert ist.

Als kooperierende Labore kommen hierfür in Frage:

- Apotheken (nicht erlaubnispflichtig nach §4 BtMG).
- Labore, die bereits über eine Ausnahmegenehmigung nach §3 BtMG verfügen.
- Labore, die für den Umgang mit Betäubungsmitteln ausreichende Qualitätsstandards nachweisen und einen entsprechenden Antrag beim BfArM stellen können. Diese muss dem Labor zwingend erteilt werden. Die Qualitätskontrolle obliegt der Genehmigungsbehörde.

⁴ Nach §75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe haben nachgewiesen, dass sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (vgl. www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/75.html).

⁵ Dies sind Träger der Wohlfahrtspflege, die mit Hilfe einer Förderung durch Bund, Länder oder Kommunen Leistungen nach §16a SGB II und/oder §67 SGB XII und/oder im Bereich der Suchtprävention anbieten. Angebote der ambulanten

⁶ §5 BtMG regelt, wann die Erlaubnis durch das BfArM zu Versagen ist.

Ggf. kann es sinnvoll sein, die Regelung im Sinne des Folgenden zu ergänzen: "Eine zum Zweck des Drug-Checking entgegengenommene Substanzprobe darf maximal die Menge enthalten, die einer üblichen Konsumeinheit entspricht."

Aktive Förderung von Drug-Checking auf Bundes- und Länderebene

Fachgespräch initiiert durch das Bundesministerium für Gesundheit

Vor dem Einbringen eines Gesetzesentwurfs in den Deutschen Bundestag sollte das Bundesministerium für Gesundheit ein Fachgespräch initiieren, zu dem Akteur*innen aus den anderen beteiligten Bundesministerien (insbesondere Inneres und Justiz), nachgeordnete Stellen des BMG (Bundesopiumstelle, BfArM), Vertreter*innen der Fachverbände der Sucht- und Drogenhilfe und weitere Interessenvertreter*innen (z.B. Selbstorganisationen von Menschen, die Drogen gebrauchen) eingeladen werden. Das Fachgespräch soll dazu beitragen, die angestrebte Praxis und den hierzu notwendigen rechtlichen Rahmen bestmöglich zu beschreiben.

Bundesprojekt Drug-Checking

Der Bund sollte die operative Durchführung von Drug-Checking fördern und konzeptionell und evaluatorisch sowie durch die Bereitstellung geeigneter Fachinformationen und Informationen für die allgemeine Öffentlichkeit begleiten lassen. Hierzu wäre aus fachlicher Sicht auch der Aufbau eines mobilen Drug-Checking-Angebots mit mehreren Testmobilen sinnvoll, das in verschiedenen Präventions- und Beratungssettings bundesweit zum Einsatz kommen kann, z.B. auf Musikfestivals oder an Treffpunkten sogenannter offener Drogenszenen (vgl. Harrach & Schmolke 2018). Zudem sollte die Bundesebene Referenzlabore für spezielle analytische Fragestellungen fördern. Das bundesweite Drug-Checking-Projekt sollte wissenschaftlich evaluiert werden. Die beim Drug-Checking eingesetzte Analysetechnik muss die qualitative und quantitative Bestimmung der Substanzproben möglich machen.⁷

Die Vernetzung der deutschen Drug-Checking Projekte ist auf- und auszubauen, insbesondere als integraler Bestandteil des [Trans European Drug Information System \(TEDI\)](#). Dabei sollten nationale Standards entwickelt werden, die mit den TEDI-Guidelines in Einklang stehen und dabei den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen genügend Spielraum lassen. Analyseergebnisse der Drug-Checking-Projekte sollten in das [Nationale Frühwarnsystem \(NEWS\)](#) einfließen (vgl. Neumeier 2021). Dabei ist ein

⁷ Ggf. Einsatz von Infrarot-Technologie, Dünnschicht-Chromatographie, aber möglichst nur in Verbindung mit zusätzlichem Einsatz von Gaschromatographie/Massenspektrometrie oder HPLC [High Performance Liquid Chromatography]; vgl. TEDI 2022.

regelmäßiger gegenseitiger Informationsaustausch zu gewährleisten, der die schnelle Generierung gesundheitsbezogener Informationen für Konsument*innen ermöglicht.

Drug-Checking-Angebote der Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind gefragt, für die notwendigen strukturellen Bedingungen zu sorgen, um Drug-Checking flächendeckend zu ermöglichen und nachhaltig wirksam zu machen. Im Rahmen der landesweiten und kommunalen Präventions- und Beratungsangebote sollte schnellstmöglich ein Netz von Drug-Checking-Angeboten entstehen, das sich ebenfalls an den TEDI-Standards orientiert und mit NEWS zusammenarbeitet. Einrichtungen der Prävention und Beratung im Partysetting besitzen aufgrund bereits etablierter Strukturen und intensiven Erfahrungen in der Risikokommunikation über eine Vielzahl psychoaktiver Substanzen günstige Voraussetzungen, Drug-Checking schnell zu implementieren und etablieren.

Neben den (in bisherigen Drug-Checking-Angeboten primär adressierten) "Partydrogen" sollten explizit auch Drug-Checking-Angebote für Cannabis geschaffen werden, das seit einiger Zeit zunehmend mit synthetischen Stoffen versetzt ist (Auwärter, Tögel-Lins & Werse 2021). Solange keine flächendeckende Versorgung mit qualitätskontrolliertem Cannabis erreicht ist, könnte mit einer umgehenden Umsetzung der Gesundheitsschutz für Cannabisgebraucher*innen erheblich verbessert werden.

In Konsumräumen und anderen Angeboten für die sogenannten offenen Szenen ist Drug-Checking bislang kein erprobtes Instrument. Andererseits besteht hier der höchste Bedarf, denn intensiv Drogen konsumierende Menschen in urbanen "harten Szenen" sind einem besonders hohen Überdosierungsrisiko ausgesetzt. Insbesondere hier kann Drug-Checking insofern dazu beitragen, Drogennot- und -todesfälle bei der am stärksten gefährdeten Gruppen von Drogengebraucher*innen zu verhindern (Auwärter & Kempf 2019). Entsprechende Angebote sollten daher insbesondere in Drogenkonsumräumen, Kontaktstellen für Menschen, die Drogen gebrauchen oder ähnlichen schadensminimierenden Einrichtungen oder deren unmittelbaren Umfeld eingerichtet werden.

Redaktion:

Rüdiger Schmolke | akzept e.V. | r.schmolke@chillout-pdm.de

Literatur

- Auwärter, V. & Kempf, J. 2019: Substanzmonitoring in Drogenkonsumräumen sowie offenen Szenen in Nürnberg und München. Mainz: Deutscher Suchtkongress 2019.
https://www.researchgate.net/publication/335783295_Substanzmonitoring_in_Drogenkonsumraumen_sowie_offenen_Szenen_in_Nurnberg_und_Munchen [aufgerufen am 21.03.2022]
- Auwärter, V., Tögel-Lins, K. & Werse, B. 2021: Alter Wein in neuen Schläuchen: Synthetische Cannabinoide auf CBD-Hanf als vermeidbare Gesundheitsgefahr für Cannabis-Konsumierende. In: Akzept e.V. (Hg.): 8. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2021. Pabst, Lengerich: 178-180.
- Barratt, M.J., Kowalski, M., Maier, L.J., & Ritter, A. (2018): Global review of drug checking services operating in 2017. Drug Policy Modelling Program Bulletin No. 24. Sydney, Australia: National Drug and Alcohol Research Centre, UNSW Sydney.
<https://ndarc.med.unsw.edu.au/sites/default/files/ndarc/resources/Global%20review%20of%20drug%20checking%20services%20operating%20in%202017.pdf> (aufgerufen am 26.03.2018, 09:16)
- Brunt, T. & Niesink, R. 2011. The Drug Information and Monitoring System (DIMS) in the Netherlands: Implementation, results, and international comparison, in: Drug testing and analysis. 3. 621-34
- Bundesrat 2020: Drucksache 643/20 vom 28.10.2020: Gesetzesantrag des Landes Hessen. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes;
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0601-0700/643-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [aufgerufen am 17.01.2022]
- Caudevilla, F., Carbón, X. & Ventura, M. 2019: Wie Drugchecking-Projekte und das Internet das Monitoring des Drogenkonsum verändert haben. In: Tögel-Lins, K., Werse, B., Stöver, H. (Hg.): Checking Drug-Checking. Potentiale für Prävention, Beratung, Harm Reduction und Monitoring. Frankfurt/M.: Fachhochschulverlag, 191-207.
- Harrach, T. & Schmolke, R. 2018: Qualifiziertes Drug-Checking. Wiedereinführung eines dringend benötigten Instruments der Schadensminimierung und Prävention. In akzept e.V. Bundesverband, Deutsche AIDS-Hilfe & JES Bundesverband (Hrsg.), 5. Alternativer Sucht- und Drogenbericht 2018.
<https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2018/06/akzeptADSB2018web.pdf> [aufgerufen am 18.01.2022]
- Infodrog Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht (Hg.) 2022: Standards Drug Checking. Modul Früherkennung + Frühintervention [aufgerufen am 14.05.2022]
- Nestler, C. 2019: Zulässigkeit und rechtliche Rahmenbedingungen von Drug-Checking unter dem Betäubungsmittelgesetz. In: Tögel-Lins, K., Werse, B., Stöver, H. (Hg.): Checking Drug-Checking. Potentiale für Prävention, Beratung, Harm Reduction und Monitoring. Frankfurt/M.: Fachhochschulverlag, 69-94.
- Neumeier, E. 2021: Kurzbeschreibung Nationales Early Warning System, NEWS.
https://www.ift.de/fileadmin/user_upload/forschungsbereiche/Deutsche_Beobachtungsstelle/NEWS-Kurzinfo.pdf [aufgerufen am 15.11.2021]
- SiT/LeadiX (Hg.) 2021: Thüringer Modellprojekt: Mobiles Drug-Checking als Kooperationsangebot von SubCheck (SiT) und miraculix (LeadiX). Pressemappe vom 14.10.2021
- SPD, Bündnis'90/DIE GRÜNEN, FDP 2021: Koalitionsvertrag 2021-2025;
https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [aufgerufen am 16.03.2022]
- Stöver, H. 2021: Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung "Bundeseinheitliche Drogenmengen" Drucksache 19/28774 vom 20.4.2021: Rechtssicherheit für Drug-Checking schaffen" am 17. Mai 2021;
https://www.bundestag.de/resource/blob/841984/a8db133a24b3856fd278e22590eb8154/19_14_0319-4-ESV-Heino-Stroever_Drogenmengen-data.pdf [aufgerufen am 02.03.2022]
- TEDI Network 2022: TEDI Guidelines. Drug-Checking Methodology. [aufgerufen am 20.05.2022]